

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

28. Dezember 2020
Bru/Del

A 425 / 2020

Corona: BMF verlängert steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (BMF-Schreiben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) nun die Verlängerung von steuerlichen Maßnahmen, die betroffenen Steuerpflichtigen Erleichterungen bei den Folgen der Corona-Krise bringen sollen (**Anlage**).

Verlängert wird unter anderem die Möglichkeit der zinslosen Stundung von Steuerforderungen. Steuerpflichtige können bis zum 31. März 2021 – unter Darlegung ihrer Verhältnisse – Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren (Punkt 1 der Anlage).

Erleichterungen soll es auch bei Vollstreckungsverfahren geben (Punkt 2 der Anlage).

Außerdem können Anträge auf eine Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 gestellt werden (Punkt 3 der Anlage).

Das aktuelle Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)